

04.12.92

R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zu

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.

- a) Vorlagebeschluß
des Amtsgerichts Braunschweig
vom 4. Mai 1992
- 9 Cs 400 Js 46909/91 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung
ob § 386 Abs. 2, § 99 Abs. 1 und
§ 400 Abgabenordnung insoweit mit
dem Rechtsstaatsprinzip des
Artikels 20 Abs. 3 GG vereinbar sind,
als danach Beamte, die nicht die
Befähigung zum Richteramt haben, einen
Strafbefehl beantragen können

- 2 BvL 52/92 -

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1992

- b) Vorlagebeschluß
des Kreisgerichts Rostock-Stadt
- Kammer für Sozialrecht -
vom 27. März 1992
- S 9 An 116/92 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes
zur Überführung der Ansprüche und
Anwartschaften aus Zusatz- und Sonder-
versorgungssystemen (Anspruchs-
und Anwartschaftsüberführungsgesetz -
AAÜG) i.d.F. des Artikels 3 des
Gesetzes zur Herstellung der Rechts-
einheit in der gesetzlichen Renten-
und Unfallversicherung (Renten-Überlei-
tungsgesetz - RÜG) vom 25. Juli 1991
(BGBI. I S. 1606) mit Artikel 14 Abs. 1
i.V.m. Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 20 Abs. 1 GG
insoweit vereinbar ist, als der Bezug
einer Rente - hier Invalidenrente - aus der
Sonderversorgung der Angehörigen des
ehemaligen Ministeriums für Staatssicher-
heit/Amt für Nationale Sicherheit mit
Wirkung zum 1. August 1991 von einem im
Juli 1990 zu erbringenden Höchstbetrag von
DM 990,-- auf einen monatlichen Höchstbetrag
von DM 802,-- begrenzt worden ist - 1 BvL 16/92 -

- c) Vorlagebeschluß
des Verwaltungsgerichts Münster
vom 22. September 1992
- 4 K 464/91 -
zur Prüfung,
ob § 25 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 des Landes-
beamtengesetzes für das Land Nordrhein-West-
falen i.d.F. des Gesetzes zur Förderung
der beruflichen Chancen für Frauen im
öffentlichen Dienst vom 31. Oktober 1989
(GVBl. NW. S. 567) mit
a) Artikel 33 Abs. 2 i.V.m. Artikel 3 Abs. 2
und 3 des Grundgesetzes und
b) § 7 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung
des Beamtenrechts i.d.F. der Bekanntmachung
vom 27. Februar 1985, zuletzt geändert durch
das Neunte Gesetz zur Änderung dienstrecht-
licher Vorschriften vom 11. Juni 1992
(BGBI. I S. 1030)

vereinbar ist, soweit darin angeordnet ist, daß Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu befördern sind, soweit im Bereich der für die Beförderung zuständigen Behörde im jeweiligen Beförderungsamts der Laufbahn weniger Frauen als Männer sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen

- 2 BvL 71/92 -

- d) Verfassungsbeschwerde
der Firma B. AG
vom 20. Dezember 1991
gegen das Landesabfallabgabengesetz
(LAbfAG) Baden-Württemberg vom
11. März 1991 (GBl. S. 133), insbesondere
gegen dessen Bestimmungen in §§ 1, 3 und
10
wegen Unvereinbarkeit mit dem Grund-
gesetz

- 2 BvR 1876/91 -

- e) Vorlagebeschluß
des Amtsgerichts Aachen
vom 12. Juni 1990
- 19 N 109/78 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob § 60 der Konkursordnung mit dem
Grundgesetz vereinbar ist

- 1 BvL 11/90 -

f) Verfassungsbeschwerden

1. des Herrn F. G.

2. der Frau A. G.

vom 10. Dezember 1991

gegen den Beschluß des Bundes-
finanzhofs

vom 2. Oktober 1991

- X R 63/89 -

wegen Unvereinbarkeit mit dem
Grundgesetz

betr. die Zuordnung sich wieder-

holender Einkünfte aus der Ver-

charterung von Yachtschiffen zu den

sonstigen Einkünften im Sinne des

§ 22 Nr. 3 Satz 1 EStG und die

damit verbundene Nichtberücksichtigung

von Verlusten gem. § 22 Nr. 3 Satz 3

EStG

- 2 BvR 1818/91 -

18.12.92

Beschluß
des Bundesrates

zu

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, zu den in der Drucksache 866/92 unter Buchstabe a bis f näher bezeichneten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.